



(Re-)Kommunalisierung aus der Sicht des VKU

Vorstandssitzung des Kämmererverbandes NRW

Bergisch Gladbach, 28. Juni 2012

Christoph Humpert



- I. Trend zur Rekommunalisierung**
- II. Ausgangslage in Deutschland und NRW**
- III. Chancen und Risiken der Netzübernahme**
- IV. Handlungsoptionen und Arbeitsfelder**
- V. Exkurs Recht**



I. Trend zur Rekommunalisierung

Nach der Novellierung des EnWG im Jahr 1998 privatisierten viele Kommunen die bis dahin stadteigenen Energieversorger

Privatisierungstrend in der Stadtwerklandschaft nach 1998

UMFELD NACH DER ENWG-NOVELLIERUNG IM JAHR 1998

MARKTPROGNOSE



- Aufhebung der Gebietsmonopole
- (Preis-)Wettbewerbssteigerung durch private Anbieter
- Gestiegene Kundenerwartungen
- ...

ZUKUNFTSPROGNOSEN



- Energiewirtschaft, Wissenschaft, Politik und Beratungsunternehmen prognostizierten eine schlechte Entwicklung der Stadtwerkebranche
- Zitatauswahl:
 - „nur wenige Stadtwerke werden den Wettbewerb überleben“⁽¹⁾
 - „sterbende Tante-Emma-Läden“⁽²⁾

PRIVATISIERUNGSTREND

- Bereits 2001 hatte jede zweite deutsche Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern Anteile an ihren Stadtwerken veräußert
- Zahlreiche, vor allem finanzschwache Kommunen veräußerten Beteiligungen u.a. an E.on und RWE⁽³⁾

1) Deutsche Bank Research 2) Rudolf Schulten, früherer Vorstandsvorsitzender der MVV AG
3) E.on ca. 130 Beteiligungen und RWE ca. 70 Beteiligungen an Stadtwerken, Stand 2009

Die Stadtwerke konnten sich jedoch im neuen Marktumfeld trotz weiterhin bestehender Risiken behaupten

Marktpositionierung kommunaler Stadtwerke nach der EnWG-Neuerung 1998

WETTBEWERBSFÄHIGKEIT



- Zwischen 2000 und 2008 stieg der Strompreis in Deutschland um 45,1 %¹⁾
- Insgesamt hatten bis Anfang 2010 nur knapp 21 % der Strom-Haushaltskunden ihren Energieversorger gewechselt

▶ Stadtwerke blieben im Energiemarkt weiterhin wettbewerbsfähig

KUNDENAKZEPTANZ



- 91 % der Haushaltskunden sind mit der Gesamtleistung von Stadtwerken zufrieden²⁾
- Bei weiteren Kriterien (Zuverlässigkeit, Vertrauen, Umweltbewusstsein, Zuverlässigkeit) haben Stadtwerke Spitzenwerte²⁾

▶ Stadtwerke konnten die Kundenerwartungen weiterhin erfüllen

WIRTSCHAFTLICHKEIT



- Die Stadtwerkebranche erzielt Rekordgewinne³⁾
- Zu den wichtigsten Unternehmen Deutschlands gehören die Stadtwerke Köln (Platz 129) und die Stadtwerke München (Platz 169)⁴⁾

▶ Stadtwerke konnten ihre Renditen sichern und weiter ausbauen



**WEITERHIN BESTEHENDES BEDROHUNGSPOTENZIAL, INSBESONDERE DURCH:
REGULIERUNGS-, KOMPLEXITÄTS- UND WETTBEWERBSRISIKO**

1) Statistisches Bundesamt, 2) tns-emnid 2009, 3) Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, 4) Die Welt Unternehmensranking 2010

Die Eckdaten der kommunalen Versorgungsunternehmen in der Branche untermauern ihren Erfolg

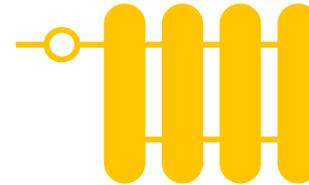
Kennzahlenauswahl¹⁾



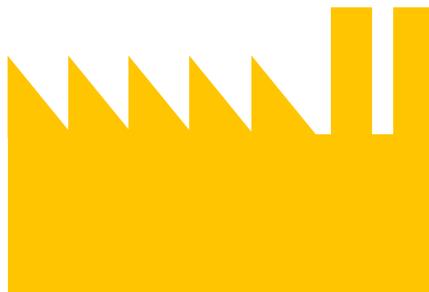
STROM
54,2%



GAS
67,7%



WÄRME
58,2%



Umsatzerlöse
Investitionen
Beschäftigte

71,1 Mrd. Euro
3,8 Mrd. Euro
114.377

1) VKU Kompakt 2011

Einige Kommunen mit privatisierter Energieversorgung treiben die Rekommunalisierung voran

Rekommunalisierungstrend



„Wir haben einen Fehler gemacht mit der Privatisierung. Und man möchte gerne dieses Rad zurückdrehen.“

Ole von Beust, bis August 2010 Erster Bürgermeister der Freien Hansestadt Hamburg



- Für knapp 36 % der befragten Kommunen ist eine Rekommunalisierung ihrer Energieversorgung vorstellbar
- 16 % der befragten Kommunen haben konkrete Rekommunalisierungsplanungen

Studie „Rekommunalisierung“ der Universität Leipzig und der HypoVereinsbank

Andere Kommunen haben bereits neue Stadtwerke gegründet oder Konzessionen übernommen

Rekommunalisierung – regionaler Überblick

REGIONALE VERTEILUNG



 Konzessions-
übernahmen

 Neue Stadtwerke

KOMMENTAR

- Stadtwerke haben seit 2007 über 100 Konzessionsverträge neu hinzugewonnen
- 35-40 Stadtwerke sind neu gegründet worden oder sind in Planung

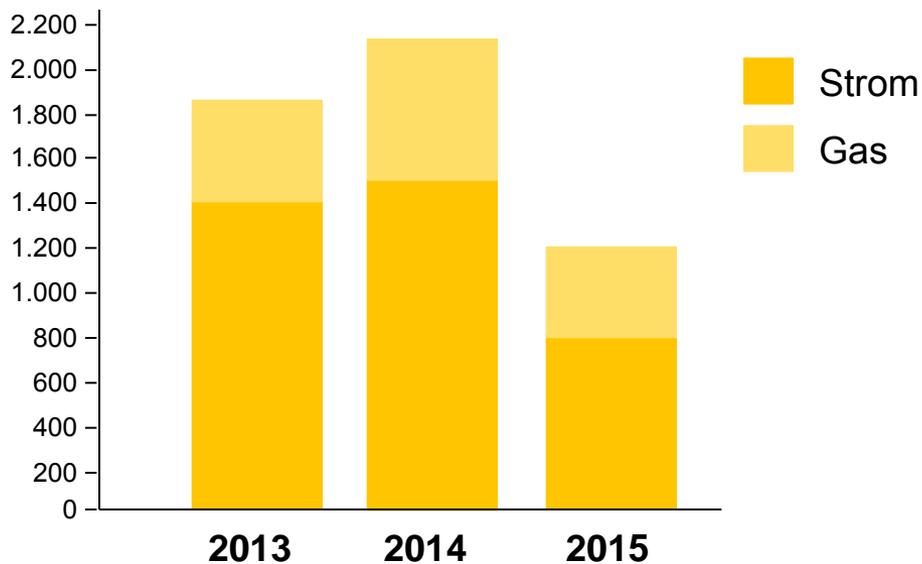


II. Ausgangslage in Deutschland und NRW

Eine Vielzahl auslaufender Konzessionen bieten zahlreichen Kommunen Chancen zur Übernahme von Energienetzen

Auslaufende Konzessionsverträge - absolut

ABSOLUT¹⁾



KOMMENTAR

- Die auslaufenden Konzessionen bieten Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke
- Mehrzahl der Strom- und Gaskonzessionen in Deutschland läuft bis 2015/2016 aus

1) Ecoprog, 2010

In NRW befinden sich zahlreiche Kommunen im Rekommunalisierungsprozess

Rekommunalisierungsvorhaben – ausgewählte Beispiele

RECKLINGHAUSEN

Arbeitstitel: Neuausrichtung der Energieversorgung

Beteiligte:



- Stadt Recklinghausen
 - Energiekommission
-

Kommentar

- Übernahme der Strom- und Gaskonzession von der RWE AG wird geprüft
- Gründung einer Netzgesellschaft wird geprüft
- Vergabeverfahren zur Einbeziehung eines strategischen Partners wird vorbereitet

MÜNSTERLAND

Arbeitstitel: Gemeinsame Stadtwerke Münsterland

Beteiligte:



- Gemeinden im Kreis Coesfeld (Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen, Rosendahl, Senden)
 - Stadtwerke Coesfeld und Stadtwerke Münster
-

Kommentar

- Übernahme Stromkonzession von RWE AG
- Ausbau DSL-Infrastruktur und Management der Bäder
- Sicherung Know-how und Investitionskraft durch potenziellen kommunalen Partner
- Gesellschafter neue Netzgesellschaft: die acht beteiligten Gemeinden im Kreis Coesfeld zu gleichen Teilen

Erste Rekommunalisierungen zeigen die Chancen und Risiken deutlich auf

Rekommunalisierungen – ausgewählte Beispiele

PULHEIM



Gründung: Dezember 2008

Gesellschafter

- 51% Stadt Pulheim
- 24,5% Braunschweiger Versorgungs AG & Co. KG
- 24,5% Veolia Wasser GmbH

Kommentar

- Mehrheitsbeteiligung sichert kommunalen Einfluss
- Know How durch strategischen Partner

 Langwierige Verhandlungen zum Netzkau mit RWE AG

HAMBURG



Gründung: September 2009

Gesellschafter

- 100% Hamburger Wasserwerke GmbH (100% Freie Hansestadt Hamburg)

Kommentar

- Rückgewinnung von Einfluss auf die Energieversorgung
- Abschluss Wegenutzungsvertrag auf 5 Jahre

 Bisher geringer Kundenzulauf: Stadt-Strom ist Flop des Jahres“ (www.bild.de)

BODENSEEKREIS



Gründung: Juli 2008

Gesellschafter

- 24% HLB-Elektrizitätswerk Geislingen/Steige
- 24% Technische Werke Friedrichshafen GmbH
- 52% von sieben Gemeinden der Region Bodensee

Kommentar

- Sicherung kommunalen Einflusses auf Energieversorgung
- Verteilung auf “mehreren Schultern”

 Großer Kundenzuwachs mit insgesamt 11.000 Kunden eineinhalb Jahre nach Gründung



III. Chancen und Risiken der Netzübernahme

Kommunale Stadtwerke können den eingeschränkten Handlungsspielraum von Kommunen erhöhen

Argumente für Stadtwerke

HAUSHALTSKONSOLIDIERUNG

- Haushaltsentlastungseffekt durch steuerlichen Querverbund (jährlicher Effekt z.B. in Duisburg rd. 12 Mio. €, deutschlandweit rd. 2 Mrd. €)
- Ergebnisausschüttung an kommunalen Gesellschafter plus Konzessionsabgabe

WIRTSCHAFTSFAKTOR

- Förderung der Identifikation der Bürger
- Stärkung der regionalen Wirtschaft und Infrastruktur

AKZEPTANZ BÜRGER

- Die Bürger haben den Wunsch Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge von öffentlichen Unternehmen zu beziehen
- Akzeptanz ermöglicht schnelle Erreichung des Grundversorgerstatus

Argumente für kommunale Stadtwerke



KOMMUNALER EINFLUSS

- Einfluss auf die lokale Energiepolitik (z.B. Energiewende, Klimaschutzziele und Gebäudesanierung)
- Möglichkeit zum Aufbau von Arbeitsplätzen vor Ort
- Durchsetzung von Investitionen

VERBUNDEFFEKTE

- Erschließung von Verbundeffekten im „Konzern Stadt“
- Förderung der Stadtentwicklung

DASEINSVORSORGE

- Gewährleistung der Finanzierung defizitärer Bereiche der Daseinsvorsorge (z.B. Verkehr und Bäder)
- Unterstützung in weiteren Bereichen der Daseinsvorsorge (auch Breitband)

Eine Reihe von Risiken sind bei Rekommunalisierungen zu bewältigen

Risiken der Rekommunalisierung – Überblick

KAUFPREIS

- Unsicherheit zu welchem Kaufpreis das Netz erworben werden kann

KNOW-HOW

- Notwendigkeit des Aufbaus fehlender energiewirtschaftlicher Kompetenzen

FINANZIERUNG

- Komplexität der Finanzierung, insbesondere bei Kommunen in Haushaltsnotlage

REGULIERUNG

- Gewinnabschmelzung durch Ineffizienzen
- Entflechtungskosten

NETZE

- Hohe Investition bei Netzübernahme
- Notwendigkeit des weiteren Umbaus der Verteilernetze durch die Energiewende



Risiken bei Rekommunalisierungen

RECHTSRAHMEN

- Hohe Komplexität der Konzessionsvergabe aufgrund einer Vielzahl zu beachtender rechtlicher Vorgaben, wie beispielsweise Energiewirtschaftsrecht, Kommunalrecht, Kartellrecht, Verfassungsrecht, Europarecht, ggf. Vergaberecht
- Behördliche und gerichtliche Aktivitäten, z.B. Leitfäden von Bund und Länder, kartell-rechtliche Missbrauchsverfahren, Gerichtsverfahren
- Langwierige Prozesse insb. um den Netzwert
- Ggf. Übernahmepflicht der Mitarbeiter des bisherigen Versorgungsunternehmens

TECHNOLOGIE

- Umfangreiche technologische Entwicklungen (E-Mobility, Smart Home etc.)

MARKT

- Steigende Kundenwechselraten im Bereich Strom und Gas sowie sinkender Gasabsatz



IV. Handlungsoptionen und Arbeitsfelder

Es bestehen mehrere Handlungsoptionen bei Auslaufen des bisherigen Konzessionsvertrages

Grundsätzliche Optionen der Gemeinde



(Vorzeitige) Verlängerung des Konzessionsvertrages mit dem bisherigen Vertragspartner

Neuabschluss des Konzessionsvertrages mit neuem Vertragspartner

Übernahme des Strom- und Gasversorgungsnetzes nach Auslaufen des Konzessionsvertrages durch die Kommune

Entscheidung über den operativen Netzbetrieb:

- Eigenbetrieb oder
- Verpachtung an Fachpartner, insbesondere kaufmännische und technische Betriebsführung

Eine Reihe von Ausgestaltungsmöglichkeiten stehen bei der Neuausgestaltung der Energieversorgung zur Verfügung

Handlungsoptionen im Überblick

NETZEIGENTUMS-MODELL

- Gründung einer (gemeinsamen) Netzeigentumsgesellschaft (mit einem Fachpartner)
- Denkbare Rechtsformen GmbH, KG, GmbH & Co. KG
- Beteiligung an den regulatorischen Erlösen aus der Eigenkapitalverzinsung für das Netzeigentum
- Ggf. Verpachtung des Netzeigentums an den Fachpartner, der das technische und kaufmännische Betriebsrisiko trägt

NETZBETREIBER-MODELL

- Gründung einer (gemeinsamen) Netzbetreiber-Gesellschaft (mit einem Fachpartner)
- Neben der Beteiligung an den Erlösen aus der Verzinsung des Netzeigentums beteiligt sich die Kommune auch an der Marktrolle des Netz-betriebs
- Oftmals Verpachtung an den Fachpartner, so dass Teilhabe an den Erlösen im Wesentlichen aus dem Pachtentgelt resultiert

STADTWERKS-MODELL

- Gründung eines gemeinsamen Stadtwerkes mit einem Fachpartner
- Beteiligung an weiteren Marktrollen, z.B. Erzeugung, Vertrieb, Energiehandel

Die Übernahme von Konzessionen erfordert eine sorgfältige Bearbeitung und Begleitung der Entscheider

Wesentliche Erfolgsfaktoren bei der Konzessionsübernahme¹⁾

PROFESSIONELLE UMSETZUNG

- Breite politische Unterstützung
- Professionelles Projektmanagement
- Schnelle Umsetzung braucht Partner und externe Berater
- Erfolg durch Fokussierung

WIRTSCHAFTLICHER ERFOLG

- Endschaftsregelung Konzessionsvertrag
- Kundenstruktur, Wettbewerber, Demografie
- Nutzung vorhandener Strukturen
 - Kaufpreis Netze
 - Steuerlicher Querverbund

Hausaufgaben für sorgfältige Entscheider

- Kundenservice
- Preispolitik
- Wirtschaftlichkeit und Wertschöpfung
- Attraktivität als Arbeitgeber
- Dezentrale / ökologische Erzeugung

- Gesellschaftsanteile
- Marktgebiet

- Geschäftsfelder und Kundensegmente
- Partnerschaften und Kooperationen
- Alleinstellungsmerkmal für Produkte und DL

UNTERNEHMENSAUFTRAG

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

¹⁾ in Anlehnung an Torsten Schwarz, KommunalPartner Beteiligungsgesellschaft mbH, Friedrichshafen

Eine Reihe von Feldern muss im Zuge der Netzübernahme überprüft werden

Wesentliche Prüfungsfelder bei der Konzessionsübernahme



WIRTSCHAFTLICHKEIT



- Kaufpreisbewertung und Finanzierungsoptionen
- Businessplanung
- Erfolgsfaktoren (Kundenstruktur, Siedlungsdichte, demografische Entwicklung)
- Wirtschaftliche Gesamtbewertung aus kommunaler Haushaltssicht unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte

NETZE



- Netzstruktur und -alter
- Mögliches Entflechtungsszenario

BETRIEB



- Möglichkeiten für Netzbetrieb (z.B. Betriebsführung / Kooperation)

WEITERE OPTIONEN



- Zusammenführung mit weiteren kommunalen Netzen (z.B. Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Straßenbeleuchtung)



V. Exkurs Recht

§ 46 EnWG regelt in Grundzügen die Vergabe von Wegerechten der Energieversorgung durch Gemeinden

Grundsätze Strom- und Gaskonzessionsverträge - § 46 Wegenutzungsverträge



- Diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Wegerechten durch Gemeinden
- Vertragliche Wegerechte nur gegen Zahlung von KA-Höchstsätzen
- Höchstlaufzeit von 20 Jahren bei Konzessionsverträgen für Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung
- Verfahren bei Ablauf von Konzessionsverträgen
- Überlassung der notwendigen Verteilungsanlagen an neues Energieversorgungsunternehmen bei Nichtverlängerung gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung

Im Zuge der Energiewende wurde § 46 EnWG um zahlreiche Neuregelungen ergänzt

Maßnahmenpaket zur Energiewende



- Maßnahmenpaket wurde vom Bundestag am 30.06.2011 und vom Bundesrat am 08.07.2011 beschlossen
- Maßnahmenpaket umfasst u.a. das seit 04.08.2011 geltende neue EnWG
- Änderungen von § 46 EnWG vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen und Rechtsstreitigkeiten über Strom- und Gasnetzübernahmen
- Neuregelungen zu:
 - Netzüberlassung
 - Informationspflichten des bisherigen Netzbetreibers
 - Veröffentlichung der Gemeinde
 - Auswahlverfahren

Die Gemeinde hat Recht auf Auskunft über die Beschaffenheit des Netzes vom bisherigen Netzbetreiber

Neuregelungen § 46 EnWG (1)

Netzüberlassung - § 46 Abs. 2 Satz 3 EnWG

- Dem neuen Konzessionsnehmer ist das Netz zu übereignen (Eigentumsübertragung); statt der Übereignung kann er auch verlangen, dass ihm der Besitz eingeräumt wird.

Informationspflichten des bisherigen Netzbetreibers - § 46 Abs. 2 Satz 4 und 5 EnWG

- Verpflichtung des bisherigen Netzbetreibers, der Gemeinde spätestens ein Jahr vor Bekanntmachung durch die Gemeinde diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Vertrages erforderlich sind.
- BNetzA kann im Einvernehmen mit dem BKartA Entscheidungen über den Umfang und das Format der zur Verfügung zu stellenden Daten durch Festlegung treffen.

Bei der Vergabe ist die Gemeinde den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet

Neuregelungen § 46 EnWG (2)

Veröffentlichung der Gemeinde - § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG

- Gemeinde muss Netzdaten des bisherigen Netzbetreibers in geeigneter Form veröffentlichen und hierauf sowie den Ort der Veröffentlichung ausdrücklich hinweisen.

Auswahlverfahren - § 46 Abs. 3 Satz 4 EnWG

- Bei der Auswahl des Unternehmens ist die Gemeinde den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet,
- d.h. es soll insbesondere eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, erfolgen.

Bei der Konzessionsübernahme sind von der Gemeinde eine Reihe von Punkten zu beachten

„Checkliste“ Verfahrensgrundsätze

- Die Vergabekriterien müssen offengelegt und konsistent angewendet werden
- Die Kriterien dürfen während des Verfahrens nicht mehr geändert werden (VG Aachen, OVG Münster)
- Es ist der reine Konzessionsvertrag auszuschreiben (Ausschreibung nur in Kombi beispielsweise mit Beteiligungsmodell sowie inklusive Vertrieb und Erzeugung ist unzulässig, getrennte Bekanntmachung der Partnersuche!)
- Getrennte Ausschreibung nach Strom und Gas
- Eigengesellschaften sind nicht zu bevorzugen
- Keine (öffentliche) Vorfestlegung auf ein präferiertes Unternehmen
- Neueröffnung des Verfahrens für den Fall, dass der Bestbieter nicht der gewünschte Partner ist, ist nicht möglich
- Mittelzufluss zum kommunalen Haushalt ist kein zulässiges Vergabekriterium

Weitere Punkte sind für die Entscheidung über eine Netzübernahme essentiell

Relevante Punkte bei der Netzübernahme

- Bei Netzübergang nach Auslaufen des Konzessionsvertrages erfolgt kein Kundenübergang
 - Feststellung des Grundversorgers für das jeweilige Netzgebiet der allgemeinen Energieversorgung (Konzessionsvertragsgebiet) erfolgt alle drei Jahre durch den Netzbetreiber
 - Kriterium: Zahl der versorgten Haushaltskunden
- Die wirtschaftlich angemessene Vergütung bei der Netzübernahme ist gesetzlich nicht geregelt
 - § 3 Abs. 2 Nr. 2 KAV verbietet Übertragung von Energieversorgungsanlagen ohne wirtschaftlich angemessenes Entgelt
 - Konzessionsvertraglich ist vielfach der Sachzeitwert als Überlassungs- / Kaufpreis vereinbart
 - Zur Konkretisierung des Sachzeitwertes ist aber der Ertragswert zu berücksichtigen
- Grundsätze Erlösobergrenze - § 26 ARegV
 - Bei vollständiger Übertragung von Netzen auf einen anderen Netzbetreiber geht die Erlösobergrenze auf den übernehmenden Netzbetreiber über
 - Bei einer teilweisen Übertragung von Netzen auf einen anderen Netzbetreiber sind die Erlösobergrenzen auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber neu festzulegen
 - Im Antrag ist anzugeben und zu begründen, welcher Erlösanteil dem übergebenden und dem verbleibenden Netzteil zuzurechnen ist

Fazit

- Die Re-Kommunalisierung der Energieversorgung ist bundesweit ein aktueller Trend aus unterschiedlichem Anlass und kann durch verschiedene Maßnahmen erfolgen
- Eine kommunale Strom- und / oder Gasnetzübernahme bei Auslauf der bisherigen Konzessionsverträge beinhaltet gleichermaßen Chancen und Risiken
- Jede Entscheidung über eine Netzübernahme erfordert eine umfassende Bewertung aller tatsächlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Umstände vor Ort sowie der möglichen Optionen zur Durchführung des kommunalen Netzbetriebes
- Die Kommune muss die Vergabe einer Konzession nach zuvor festgelegten und transparenten Kriterien, die im Verlauf der Verfahrens nicht geändert werden dürfen, durchführen
- Die Einbindung von Beteiligungsmodellen in die Konzessionsvergabe kann nur über ein getrenntes Verfahren erfolgen, das die Vergabe der Konzession an den Bestbieter nicht behindert



Christoph Humpert

Referent Strom- und Gasmarkt,
Wasserwirtschaft und Breitband

Verband kommunaler Unternehmen e.V.,
Landesgruppe NRW

Brohler Straße 13
50968 Köln

Fon +49(0)221.3770-227

Fax +49(0)221.3770-264

www.vku.de

humpert@vku.de